



## Aufnahmeantrag

*Alle im Folgenden in weiblicher Form genannten Funktionen etc. meinen gleichzeitig alle Geschlechtsidentitäten.*

Ich beantrage hiermit die Aufnahme in den Ruderclub Turbine Grünau e.V. zum 01. 20 als:

- aktives Mitglied       passives Mitglied       jugendliches Mitglied       förderndes Mitglied  
 männlich       weiblich       divers       ohne Angabe

---

Titel, Name, Vorname(n)

---

Straße, Hausnummer

---

P17

Ort

---

#### Telefon

---

E-Mail

---

**Geburtsdatum**

Durch meine Unterschrift erkenne ich die Satzung, die Bootshaus- und Ruderordnung inkl. der Anlage Hausrevier, die Beitragsordnung, ggf. die Jugendordnung sowie die Anmerkungen zu den Arbeitsstunden des Vereins an.

Ich bin damit einverstanden, dass der Ruderclub Turbine Grünau e.V., um die in seiner Satzung definierten Zwecke und Aufgaben erfüllen zu können, meine personenbezogenen Daten entsprechend den geltenden gesetzlichen Regelungen (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO, und Bundesdatenschutzgesetz, BDSG), elektronisch speichert und verarbeitet. Die beigefügten Informationspflichten gemäß Artikel 6 Abs. 1 ff. 13 und 14 DSGVO habe ich gelesen und zur Kenntnis genommen.

Ich erkläre mein Einverständnis, dass meine Kontaktdaten (Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) zur Kontaktaufnahme und Zusendung vereinsinterner Medien (Vereinszeitung, Newsletter, E-Mail) genutzt werden dürfen sowie zum Zwecke der Information und Kontaktaufnahme der Mitglieder untereinander mein Name, meine Telefonnummer und meine E-Mail-Adresse vereinsintern veröffentlicht werden dürfen

Mit ist bekannt, dass der Verein gemäß § 23 Kunsturheberrechtsgesetz Fotos meiner Person im Rahmen der Berichterstattung über sportliche Wettkämpfe sowie über Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereins auf der Internetseite des Vereins, in der Vereinszeitung, in sozialen Medien sowie in sonstigen Veröffentlichungen und Pressemitteilungen verbreiten und veröffentlichen darf.

Die umseitig abgedruckten Informationspflichten habe ich gelesen und zur Kenntnis genommen.

Mit der Unterschriftenleistung erkläre(n) ich/wir mich/uns als gesetzliche Vertreterin/Vertreter bereit, für Forderungen des Vereins aus dem Mitgliedschaftsverhältnis einzutreten.

---

Ort, Datum

Unterschrift (bei Minderjährigen zusätzliche Unterschrift(en) der/des gesetzlichen Vertreter/s)

#### *Für Minderjährige Antragstellerinnen:*

Die Erziehungsberechtigte(n) bestätigt/en mit ihrer/ihren Unterschrift(en), dass ihr Kind Schwimmer ist und keine gesundheitlichen Bedenken bei der Ausübung des Rudersports bestehen. Weiter ist die beigelegte ärztliche Bescheinigung zur Aufnahme in die Aktiven-Datenbank des Deutschen Ruderverband (DRV) notwendig.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift(en) der gesetzlichen Vertreter/in

NUR FÜR INTERNE ZWECKE – BITTE NICHT AUSFÜLLEN!			
Eingang		EDV-Erfassung	
Bei jugendlichem Mitglied: Kenntnisnahme der Jugendwartin		Bestätigung der Mitgliedschaft	
Aufnahme im Verein zum		Mitgliedsnummer	

## **Informationspflichten gem. Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)**

*Die Basis bilden das BDSG sowie Art. 6 Abs. 1 ff., Art. 13 und 14 der DSGVO.*

### **1 Verarbeitungszweck**

- a Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Mitgliederverwaltung und Information der Mitglieder für die Durchführung des Mitgliedsverhältnisses zur Erfüllung des in der Satzung definierten Vereinszwecks sowie zur Organisation und Durchführung von Ruderkursen für Nicht-Mitglieder sowie zur Versendung von Einladungen zu Versammlungen, zur Organisation des Ruderbetriebs und zum Versand der Vereinszeitung. Die Erhebung der Mitgliederdaten erfolgt durch die vom Ruderclub Turbine Grünau e.V. ernannte Schriftührerin .
- b Folgende Daten werden gespeichert:
  - Name, Vorname
  - Adresse
  - Geburtsdatum (daraus abgeleitet das Alter)
  - Geschlecht
  - Art der Mitgliedschaft
  - Mitgliedernummer
  - Funktion im Verein
  - ggf. Ehrungen, Wettkampfteilnahmen, Platzierungen.
- c Personenbezogene Daten der Mitglieder werden zu statistischen Zwecken und zur Teilnahme an Wettbewerben an die Fachverbände (Deutscher Ruderverband, Landesruderverband Berlin, Landessportbund Berlin) verarbeitet und weitergeleitet.
- d Auch im Zusammenhang mit sportlichen Ereignissen, Vereinsaktivitäten und -veranstaltungen einschließlich der Berichterstattung hierüber in der Vereinszeitung, auf der Internetseite des Vereins, in Auftritten des Vereins in sozialen Medien werden, personenbezogene Daten der Mitglieder durch den Verein zur Verfügung gestellt und durch diesen verarbeitet.
- e Die Daten werden wie folgt weitergegeben:
  - Das Geschlecht sowie das Geburtsdatum werden 1x jährlich an den Landesruderverband Berlin und den Landessportbund Berlin weitergegeben (Kategorie Dachverband).
  - Der Name und das Geburtsdatum sowie die Ruderkilometer werden an den Deutschen Ruderverband und Landesruderverband Berlin für statistische Zwecke weitergegeben. (Kategorie Dachverband)
  - Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse werden intern (d.h. nur Mitgliedern vom Ruderclub Turbine Grünau e.V.) zur gegenseitigen Kontaktaufnahme/Information bereitgestellt.
- f Durch die Vereinsmitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
  - Erhebung,
  - Verarbeitung (Speicherung, Veränderung und Übermittlung) und
  - Nutzungihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

### **2 Rechtsgrundlagen**

- a Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gem. Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO aufgrund der Erforderlichkeit zur Erfüllung eines Vertrages. Bei dem Vertragsverhältnis handelt es sich um ein Mitgliedschaftsverhältnis mit dem Verein.
- b Die Veröffentlichung personenbezogener Daten in der Vereinszeitung, auf der Internetseite des Vereins oder in sozialen Medien erfolgt zur Wahrung des berechtigten Interesses des Ruderclubs Turbine Grünau e.V. gem. Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO. Das berechtigte Interesse des Vereins besteht in der Information der Öffentlichkeit durch Berichterstattung über die Aktivitäten des Vereins. In diesem Rahmen werden personenbezogene Daten einschließlich von Bildern der Teilnehmer, zum Beispiel im Rahmen der Berichterstattung über sportliche Ereignisse und sonstige Veranstaltungen des Vereins, veröffentlicht. Einer ausdrücklichen Einwilligung bedarf es in diesem Fall nicht. Dies gilt auch, wenn einzelne Personen gut identifizierbar sind – solange eben die Veranstaltung selbst Anlass und Vordergrund der Berichterstattung ist und nicht einzelne Personen als solche.

- d Darüber hinaus richtet sich die rechtliche Zulässigkeit der Veröffentlichung und Verbreitung von Foto- und Videoaufnahmen einer Person nach § 22 und 23 Kunstarhebergesetzes (KUG). Grundlage dieser Regelung ist das „Recht am eigenen Bild“. Es schützt das Recht der betroffenen Personen, selbst entscheiden zu dürfen, ob Aufnahmen von ihm/ihr/ihnen veröffentlicht werden dürfen oder nicht. § 23 Abs. 1 KUG sieht Ausnahmen von dieser Regelung vor, in denen die Veröffentlichung der abgebildeten Person(en) ohne deren Einwilligung zulässig ist. Von dieser Regelung betroffen ist § 23 Abs. 1 Nr. 3 KUG. Die freie Darstellung von Versammlungen gilt für alle Ansammlungen von Menschen, solange sie den kollektiven Willen haben, etwas gemeinsam zu tun. Umfasst sind demnach auch Vereinsveranstaltungen, Regatten etc. Die Veranstaltung muss allerdings in der Öffentlichkeit stattfinden. Rein private Veranstaltungen sind von dieser Ausnahmeregelung nicht erfasst. Voraussetzung ist, dass die Veranstaltung als solche Gegenstand der Abbildung ist und nicht die teilnehmenden Personen. Entsprechend § 23 Abs. 1 Nr. 2 KUG muss das Gesamtgeschehen im Vordergrund stehen und die Personen müssen diesem eindeutig untergeordnet sein. Die Abbildungen einzelner Personen fallen allgemein nicht unter diese Ausnahme.
- e Jede, deren Daten durch den Ruderclub Turbine Grünau e.V. gespeichert werden, hat das Recht, bei Verstoß des Datenschutzes eine Beschwerde beim Landesdatenschutzbeauftragten des Landes Berlin einzureichen.

### **3 Dauer der Datenspeicherung und Löschung**

- a Die Daten werden bis auf Widerruf (siehe Punkt 3e) oder bis zum Austritt gespeichert, soweit sie nicht entsprechend den steuerrechtlichen Vorgaben aufbewahrt werden müssen.
- b Mit Beendigung der Mitgliedschaft werden die Daten gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen weitere zehn Jahre vorgehalten und dann gelöscht. In der Zeit zwischen Beendigung der Mitgliedschaft und der Löschung wird die Verarbeitung dieser Daten eingeschränkt.
- c Bestimmte Daten werden zum Zweck der Vereinschronik im Vereinsarchiv gespeichert. Hierbei handelt es sich um folgende Daten: Vorname, Nachname, Zugehörigkeit zu einer Mannschaft, besondere sportliche Erfolge oder Ereignisse, an denen die betroffene Person mitgewirkt hat. Der Speicherung liegt ein berechtigtes Interesse des Vereins an der zeitgeschichtlichen Dokumentation von sportlichen Ereignissen und Erfolgen und der jeweiligen Zusammensetzung der Mannschaften zugrunde.
- d Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften der DSGVO sowie des BDSG das Recht auf
  - Auskunft über die zur eigenen Person gespeicherten Daten, deren Empfängern sowie den Zweck der Speicherung,
  - Berichtigung seiner Daten im Falle der Unrichtigkeit,
  - Einschränkung der Verarbeitung,
  - Löschung oder Sperrung seiner Daten.
- e Das Recht auf Widerruf gegen die Verarbeitung der personenbezogenen Daten nach BDSG kann von jedem Mitglied zu jeder Zeit ausgeübt werden. Der Widerruf ist schriftlich zu richten an: Ruderclub Turbine Grünau e.V., Regattastraße 237, 12527 Berlin.

### **4 Rechte der betroffenen Person**

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO,
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO
- das Recht, eine erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen zu können, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung hierdurch berührt wird.

## --- RUDERORDNUNG ---

Soweit im Folgenden die männliche respektive weibliche Bezeichnung eines Amtes/ einer Funktion oder Pluralbildung gebraucht wird, sind hier stets alle Menschen jedweder Geschlechtsidentität in gleicher Weise angesprochen.

### §1 - Allgemeines

Die Ruderordnung regelt den Ruderbetrieb des Ruderclub Turbine Grünau e.V. auf Grundlage der Vereinssatzung sowohl für Mitglieder als auch für rudernde Gäste und umfasst damit sämtliche Aktivitäten im Umgang mit dem Bootsmaterial an Land und zu Wasser. Sie gilt **ergänzend** zur **Bundeswasserstraßenordnung** (BwasserStrO) sowie der **Sicherheitsrichtlinie** des **Deutschen Ruderverbandes**. Letztere ist zusammen mit dieser Ruderordnung ausgehängt.

### §2 - Grundregeln des Ruderbetriebes

- (1) **Oberste Priorität** hat die **Sicherheit** aller! **Immer und in jedem Fall**.
- (2) Die Leitung des Ruderbetriebs untersteht dem Vorstand, dessen Anordnungen Folge zu leisten sind! Es ist **vor allen Fahrten ein Obmann** zu bestimmen.
- (3) Ausdrücklich **verboten ist das Rudern bei ungünstigen Wetterlagen** wie Gewitter, dichter Nebel, Eis auf dem Wasser, hoher Wellenschlag und starker Wind. Dies ist **vor Fahrtantritt zu prüfen**.
- (4) Minderjährige dürfen bei **kaltem Wasser** (unter 10°C) nur in Begleitung eines Trainerboots oder mit angelegter Rettungsweste rudern. Erwachsene agieren hier eigenverantwortlich.
- (5) Vom Tragen einer **der Wetterlage angemessenen Ruderkleidung** wird ausgegangen. Es ist erwünscht, in den **Vereinsfarben** zu rudern. Bei offiziellen Anlässen ist **Vereinskleidung mit Schriftzug und Flagge** zu tragen!

### §3 - Anforderungen an die Teilnehmer des Ruderbetriebes

All jene, die am Ruderbetrieb teilnehmen, **müssen zwingend**:

- (1) auf dem Niveau des Dt. Schwimmabzeichens in Bronze (15min.) **schwimmen können**, anderenfalls tragen sie unaufgefordert im Ruderbetrieb ganzjährig ihre persönliche Rettungsweste,
- (2) die **Arbeitsstunden** aus dem vorherigen Kalenderjahr erbracht haben,
- (3) den **Mitgliedsbeitrag** gemäß der gültigen Beitragsordnung entrichtet haben oder
- (4) bei fehlender Vereinsmitgliedschaft, **Rollsitzgeld** entrichtet haben.

### §4 - Verantwortliche im Ruderbetrieb

- (1) Der **Fahrtenleiter** kann bei berechtigtem Bedenken zur Eignung, einzelne Teilnehmer in Abstimmung mit dem Vorstand, von einer Fahrt ausschließen. Seinen Anweisungen ist stets Folge zu leisten! Weiter benennt der Fahrtenleiter sämtliche Obleute und organisiert die Bootseinteilung.
- (2) Der **Obmann** muss mindestens 18 Jahre alt sein, vor Fahrtantritt benannt und im Fahrtenbuch angegeben werden. Er muss einen entsprechenden Nachweis seiner Eignung besitzen. Die Eignung kann vereinsintern durch erfolgreiche Teilnahme am **Steuermannslehrgang** oder durch externe Lehrgänge erworben werden. Zudem muss er über ausreichend langjährige Erfahrung im Rudersport verfügen. Andernfalls handelt er eigenverantwortlich. **Im Notfall entscheidet der Obmann**. Beim Jugendtraining übernimmt diese Aufgabe der jeweilig verantwortliche Trainer.

- (3) **Steuerleute** werden vom Obmann benannt. Es ist darauf zu achten, dass die Steuerleute über ausreichende Fertigkeiten verfügen oder anderenfalls unter besonderer Beobachtung des Obmanns stehen und in geeigneter Weise angeleitet werden.

## §5 - Regelungen innerhalb des Hausreviers

- (1) Die Abgrenzung des Hausreviers sowie wichtige Hinweise zu Gefahrenstellen finden sich in der **Anlage Hausrevier**. Diese wird bei Bedarf vom verantwortlichen Vorstand den aktuellen Gegebenheiten angepasst. Eine Änderung der Anlage Hausrevier bedarf keiner ausdrücklichen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.
- (2) Das **Steuern** setzt die **Kenntnis des Hausreviers voraus**. Ausnahme hiervon bildet die Teilnahme an Ruderlehrgängen.
- (3) **Fahrten im Dunkeln** sind im Hausrevier nur mit **handgesteuerten Booten** und unter **vorschriftsgemäßer Beleuchtung** gestattet.

## §6 - Regelungen außerhalb des Hausrevieres mit Vereinsbooten

- (1) **Fahrten** außerhalb des Hausreviers sollten **rechtzeitig** vor Fahrtantritt **auszuschreiben** werden. **Verantwortlich** ist der **Fahrtenleiter**. Er ist auch für die **umfängliche Einweisung der Obleute** in die Besonderheiten des jeweilig zu befahrenden Gewässers verantwortlich.
- (2) Die **Auswahl der Boote** wird im **Einvernehmen mit dem Bootswart** getroffen. Alle Boote haben die **Vereinsflagge** zu führen.
- (3) **Fahrten im Dunkeln** sind außerhalb des Hausreviers zu **vermeiden**. Der Obmann entscheidet im Zweifel unabsehbarer Gefahren über den Abbruch der Fahrt.
- (4) Über die **Teilnahme** der Mitglieder **an Regatten** entscheidet im Zweifel der verantwortliche Trainer. Es ist stets die **Fahrordnung des Veranstalters** zu befolgen.

## §7 - Umgang mit Bootsmaterial

- (1) Das Bootsmaterial, inklusive allen Zubehörs, ist stets mit **größter Sorgfalt** zu behandeln. Es wird grundsätzlich in **einwandfreiem Zustand** so zurückgelassen, wie es vorgefunden wird – **sauber, gepflegt** und **schadlos!** Die Wahl des geeigneten Bootsmaterials richtet sich sowohl nach der Mannschaft als auch nach dem Einsatzzweck.
- (2) **Schäden** sind, soweit möglich, sofort von der Mannschaft zu beheben. Ist dies nicht möglich, muss der Schaden umgehend im elektronischen Fahrtenbuch sowie dem Bootswart gemeldet werden.
- (3) Der Vorstand behält sich **Regress** gegen einzelne Beteiligte oder die gesamte Mannschaft in Fällen schuldhaft verursachter Schäden vor.

## §8 - Maßnahmen bei Verstößen

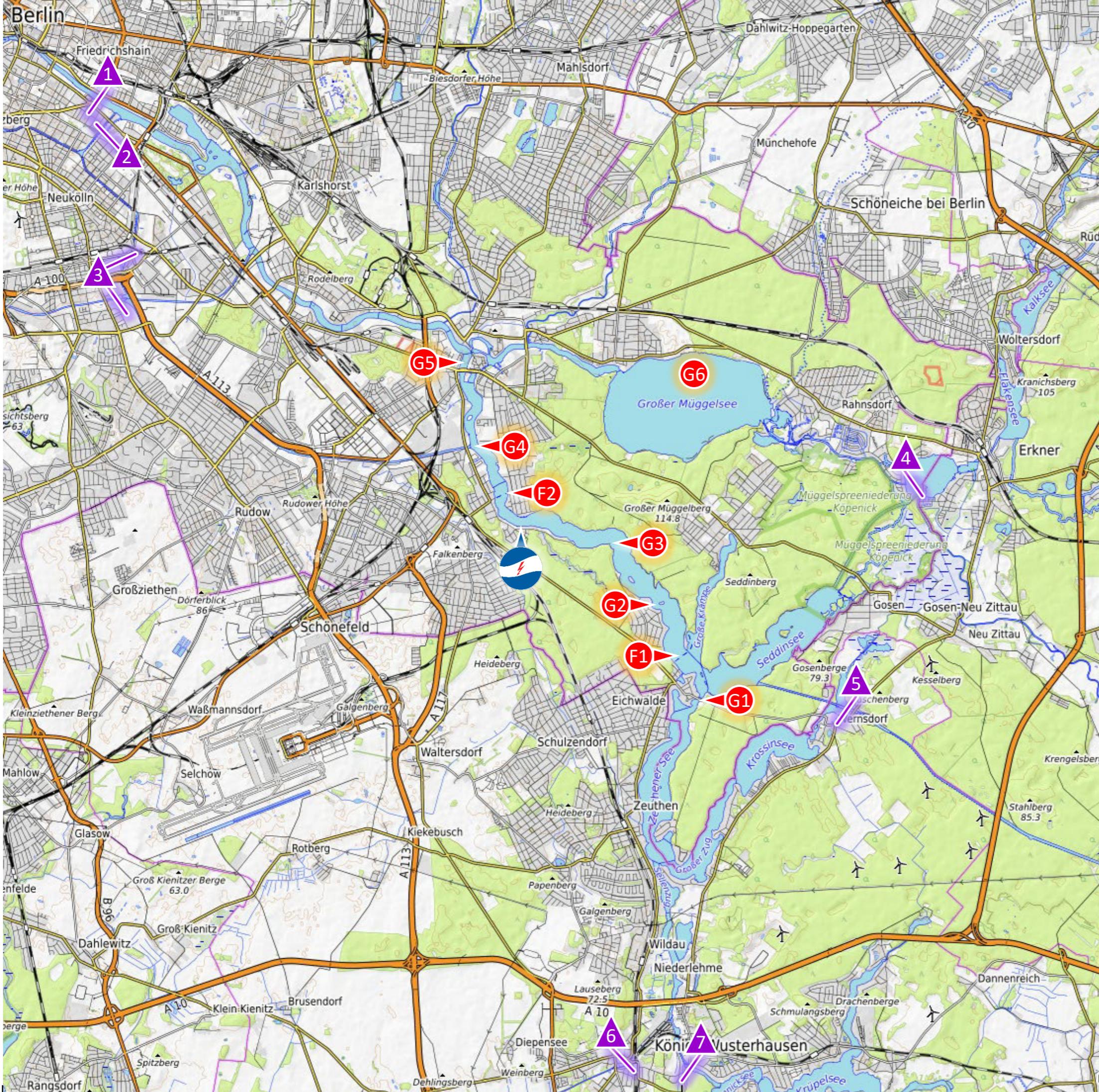
**Verstöße** gegen die Ruderordnung können vom Vorstand, je nach Schwere, mit **Verwarnungen, Rudersperren** und gegebenenfalls mit **Ausschluss** aus dem Verein geahndet werden.

## §9 - Inkrafttreten

Diese Ruderordnung ist mit Zustimmung der Mitgliederversammlung vom 25. Oktober 2018 bis auf weiteres gültig.

**Anlage**

Hausrevier



## --- HAUSREVIER ---

Das Hausrevier des Ruderclub wird durch verschiedene Schleusen und weitere festgesetzte Punkte begrenzt.

### Begrenzungspunkte

- 1 Oberbaumbrücke
- 2 Schleuse Neukölln und Rudergesellschaft Wiking e.V.  
(keine Weiterfahrt im Teltowkanal nach Westen)
- 3 Oberschleuse und Einfahrt in den Flutgraben
- 4 Anfang Dämeritzsee  
Ausnahmen: Anlegen bei RV Wasserfreunde Erkner e.V.  
sowie Zielgebiet 10 bei Großer Umfahrt
- 5 Schleuse Wernsdorf
- 6 Stadtschleuse Königs-Wusterhausen
- 7 Schleuse Neu-Mühle

Im gesamten Hausrevier können Motorboote, Segler, Fähren, Schubeinheiten, Fahrgastschiffe, andere Ruderboote, Kanuten und Schwimmer erhebliche Gefahren für den Ruderbetrieb darstellen.

### Besondere Gefahrenstellen

- F1 Fähre Schmöckwitz-Krampenburg  
elektrischer Antrieb, daher fast lautlos!
- F2 Fähre Grünau-Wendenschloss  
elektrischer Antrieb, daher fast lautlos!
- G1 Engstelle Schmöckwitzer Brücke  
Achtung Gegenverkehr!
- G2 Engstelle am 2. Rohrwall (Kleiner Rohrwall)  
Richtungshinweis beachten!
- G3 Bammellecke - häufig Änderung der Windrichtung,  
Umfahren des Badestrands!
- G4 Einfahrt Teltowkanal - Gegenverkehr beachten!
- G5 Engstelle Lange Brücke - erhöhter Wellenschlag,  
Wenden von Fahrgastschiffen beachten!
- G6 Großer Müggelsee - ist wegen seiner Größe mit  
höchster Konzentration zu befahren. Durch die  
unterschiedlichen Strömungen und Richtungs-  
änderungen des Windes kann es an den Zufahrten zu  
erhöhtem Wellenschlag kommen.  
Ab Windstärke 7 ist das Befahren untersagt!

## --- SATZUNG ---

Soweit im Folgenden die männliche respektive weibliche Bezeichnung eines Amtes/ einer Funktion oder Pluralbildung gebraucht wird, sind hier stets alle Menschen jedweder Geschlechtsidentität in gleicher Weise angesprochen.

### **§1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der am 06.03.1997 gegründete Verein führt den Namen "Ruderclub Turbine Grünau e.V.". Er hat seinen Sitz in Berlin. Er enthält nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz "e.V.".
- (2) Der Verein ist Mitglied im Landesruderverband Berlin e.V. und im Landessportbund Berlin e.V. Er erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2 - Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausübung des Rudersports. Der Verein fördert den Kinder-/ Jugend-/ Erwachsenen-/ Breiten-/ Gesundheits-/ Seniorensport. Die Mitglieder sind berechtigt, am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Organe des Vereins gemäß § 7 üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein. Insbesondere bekennt er sich zu gelebter Gleichberechtigung der Geschlechter. Er vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.
- (6) Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er stellt sich zur Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen vor jeder Art von Gewalt zu initiieren.

### **§3 - Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus:
  - a. erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres
  - b. jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
  - c. Ehrenmitgliedern
  - d. unterstützenden Mitgliedern
  - e. passiven Mitgliedern.

- (2) Unterstützende Mitglieder nach § 3.1 Pkt. d besitzen nicht die in § 9.1 bis 3 geregelten Rechte und nehmen nicht am Sportbetrieb teil.

#### **§4 - Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

(1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, entscheidet auf Verlangen des Antragstellers oder der Antragstellerin die Mitgliederversammlung. Diese entscheidet endgültig.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a. Austritt
- b. Ausschluss
- c. Tod.

(4) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresende.

(5) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a. wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
- b. wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
- c. wegen vereinsschädigenden Verhaltens, wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder wegen groben unsportlichen Verhaltens
- d. wegen unehrenhafter oder strafbarer Handlungen.

Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 30 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Betroffenen per Einschreiben zuzusenden.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den Vorstand und in zweiter Instanz an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Zugang der Entscheidung an den Vorstand schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des oder der Betroffenen.

Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

(6) Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis dahin fällig gewordenen Beiträge bestehen.

(7) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

## §5 - Rechte und Pflichten

- (1) Mitglieder gem. §3 Abs. 1 a), b) oder c) sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes am Rudersport und an anderen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Unterstützende und passive Mitglieder sind berechtigt an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den Ordnungen sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur aktiven Teilnahme am Vereinsleben und zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft aufgefordert.
- (4) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen für den Verein verpflichtet. Die Höhe der Beiträge und Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung. Die Umlagen dürfen das 2-fache eines Jahresbetrages nicht übersteigen.

## §6 - Maßregelung

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstößen oder sich eines unsportlichen oder vereinsschädigenden Verhaltens schuldig machen, können durch den Vorstand nach vorheriger Anhörung Maßregelungen verhängt werden:
  - a. Verweis,
  - b. befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins,
  - c. Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Bescheid über eine Maßregelung - die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist -, ist per Einschreiben zuzusenden. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen.
- (3) Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung binnen drei Wochen den Vorstand des Vereins anzurufen.

## §7 - Organe

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. Ausschüsse.

## §8 - Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
  - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und dessen Entlastung
  - b. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
  - c. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - d. Wahl von Mitgliedern für Ausschüsse
  - e. Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten
  - f. Genehmigung des Haushaltsplanes

- g. Satzungsänderungen
- h. Beschlussfassung über Anträge
- i. Entscheidung über die Berufung gegen einen ablehnenden Entscheid des Vorstandes nach § 6.2.
- j. Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 6.1, Pkt. c
- k. Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 11 und Widerruf der Ehrenmitgliedschaft
- l. Auflösung des Vereins.

(2) Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie sollte im 1. Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels Aushang im Bootshaus sowie schriftlicher Einladung. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens vier Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mit der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

(4) Die Mitglieder sind aufgerufen, sich an den Mitgliederversammlungen zu beteiligen. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen, mit Ausnahme der unter Pkt. 5 genannten, sowie Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmennthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(5) Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks und zur Höhe der Mitgliederbeiträge und Umlagen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(6) Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von wenigstens 10 v.H. der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.

(7) Anträge an die Mitgliederversammlung können gestellt werden:

- a. von jedem erwachsenen Mitglied gemäß § 3
- b. vom Vorstand.

(8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

(9) Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens vier Wochen, andere Anträge mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit bejaht wird.

Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

## **§9 - Stimmrecht und Wählbarkeit**

- (1) Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das Stimmrecht. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das Wahlrecht.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- (4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können mit Rederecht an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

## **§10 - Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a. dem bzw. der Vorsitzenden
  - b. dem bzw. der Stellvertretenden Vorsitzenden
  - c. dem Schatzmeister bzw. der Schatzmeisterin
  - d. dem Wanderruderwart bzw. der Wanderruderwartin
  - e. dem Jugendwart bzw. der Jugendwartin
  - f. dem Bootswart bzw. der Bootswartin
  - g. dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin
  - h. dem Sportwart bzw. der Sportwartin
  - i. dem Bootshauswart bzw. der Bootshauswartin
  - j. dem Festwart bzw. der Festwartin.
- (2) Der Jugendwart bzw. die Jugendwartin wird durch die jugendlichen Mitglieder gemäß § 3 gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Die Jugendlichen des Vereins können eine Jugendordnung beschließen.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Geschicke des Vereins, der Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.  
Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen sowie besondere Vertreter des Vorstandes gemäß §30 BGB zu ernennen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- (4) Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:
  - a. der bzw. die Vorsitzende
  - b. der bzw. die Stellvertretende Vorsitzende
  - c. der Schatzmeister bzw. die Schatzmeisterin.Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder vertreten.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, diese Vorstandsposition vorübergehend kommissarisch zu besetzen. Auf der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung wählt diese für die restliche Amtszeit des Vorstandes ein neues Vorstandsmitglied.

(6) Die Mitgliederversammlung wird von dem bzw. der Vorsitzenden geleitet. Bei dessen bzw. deren Verhinderung wird sie durch ein vom Vorstand beauftragtes Vorstandsmitglied geleitet. Finden Wahlen zum Vorstand statt, so werden diese von einem Vereinsmitglied geleitet, das die Mitgliederversammlung bestimmt.

Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die von dem bzw. der Vorsitzenden oder dem beauftragten Vorstandsmitglied sowie von dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin unterzeichnet werden.

(7) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne §3 Nr. 26a EStG beschließen.

### **§11 - Ehrenmitglieder**

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberchtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden auf bis auf Widerruf durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit ernannt. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

### **§12 - Kassenprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem durch den Vorstand eingesetzten Ausschuss angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse/ Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters bzw. der Schatzmeisterin und des übrigen Vorstandes.

### **§13 - Auflösung**

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins RC Turbine Grünau e.V. an den Landesruderverband Berlin e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§14 - Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 06.03.1997 von der Gründungsversammlung des Vereins beschlossen und am 29.03.2025 geändert worden.

---

Kay Draheim  
(Vorsitzender)

---

Katja Tetzlaff  
(Stellvertretende Vorsitzende)

## --- BEITRAGSORDNUNG ---

Ab dem 01.01.2026 gilt folgender monatlicher Mitgliedsbeitrag:

### Aktive Mitglieder

Erwachsene	33,00 EUR
------------	-----------

Kinder/ Jugendliche bis 18 Jahre sowie Schüler, Schülerinnen, Studierende, Auszubildende (mit entsprechendem Nachweis)	19,00 EUR
--	-----------

Passive Mitglieder:	19,00 EUR
---------------------	-----------

Für unterstützende Mitglieder gilt folgender Jahresbeitrag:	100,00 EUR
---	------------

Aufnahmegebühr:	2 Monatsbeiträge
-----------------	------------------

Mahngebühren je Mahnung:	10,00 EUR
--------------------------	-----------

### Es gelten folgende Zahlungsbedingungen

Die Beiträge für das laufende Quartal müssen jeweils bis zum 10. des ersten Monats im Quartal, also zum 10.01., 10.04., 10.07. und 10.10., auf das Vereinskonto überwiesen werden.

#### Bankverbindung

Kontoinhaber: Ruderclub Turbine Grünau e.V.

IBAN: DE07 1009 0000 5700 6190 03

BIC: BEVODEBB

Alternativ kann der gesamte Jahresbeitrag zur Jahreshauptversammlung beim Schatzmeister bzw. der Schatzmeister in bar bezahlt werden.

Bei Zahlungsverhinderung kann jedes Mitglied sich vertrauensvoll an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Ruderclub Turbine Grünau e.V. wenden.

gez. Kay Draheim  
Vorsitzender

gez. Robert Völter  
Schatzmeister

Die Beitragsordnung in der aktuell gültigen Fassung wurde auf der Mitgliederversammlung des RC Turbine Grünau e.V. am 22.11.2025 beschlossen. Die Beitragsordnung tritt zum 01.01.2026 in Kraft und ersetzt die Beitragsordnung vom 01.07.2022.

## --- ARBEITSSTUNDEN ---

Alle aktiven und jugendlichen Mitglieder müssen Arbeitsstunden leisten, um im darauffolgenden Jahr am Ruderbetrieb teilnehmen zu können. Gemäß der o.g. Beschlüsse gelten folgende jährlichen Stundenzahlen:

Aktive Mitglieder: 20 Stunden

Jugendliche Mitglieder: 10 Stunden

Neue Mitglieder: anteilig ab Eintrittsdatum (1,7 bzw. 0,9 Stunden je Monat)

Vorstandsmitglieder, passive Mitglieder und Mitglieder ab dem 75. Lebensjahr sind von der Pflicht, Arbeitsstunden zu leisten, entbunden.

Arbeitsstunden können erbracht werden durch:

- Teilnahme an den ausgeschriebenen Arbeitseinsätzen
- Wartungs- und Reparaturmaßnahmen am vereinseigenen Bootsmaterial
- Instandhaltungsarbeiten im oder am Bootshaus
- Gartenarbeit
- Pflege von Vereinsinventar (Werkzeug, Elektrogeräte, Hänger, etc.)
- Reinigungsarbeiten im Bootshaus
- Einquartierung/ Ausquartierung von Gästen
- Thekendienst (maximal 4 Stunden je Dienst)
- Öffentlichkeitsarbeit (Vereinszeitung, Präsentation des Vereins, Internetseite, etc.)
- Diverse ausgeschriebene Kleinarbeiten an der Pinnwand für Vereinsarbeit

Bitte beachten:

Arbeiten aus dem Bereich Einquartierung/ Thekendienst/ Öffentlichkeitsarbeit sollten nicht 50% der Pflichtarbeitsstunden überschreiten.

Arbeitsstunden können gegen eine Zahlung von 20,- € je Stunde beglichen werden. Eine entsprechende Zahlung erfolgt auf das Vereinskonto.

Arbeitsstunden können nicht übertragen werden.

Die geleisteten Arbeitsstunden müssen selbstständig im elektronischen Fahrtenbuch (efa) erfasst werden.

Sollte es aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich sein, die Pflichtarbeitsstunden zu leisten, kann sich vertrauensvoll an den Vorstand gewandt werden.

Ansprechpartner für die Erfassung und Auswertung der Arbeitsstundenliste ist der Wanderruderwart.